



GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See,
vom 24. Mai 2011, Zahl: 120-3/2011-1 , betreffend die Einhebung
einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in
Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960**

Gemäß der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. I. 103/2007, in der geltenden Fassung, des § 1 ff Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, in der geltenden Fassung, sowie § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 2 bestimmten Kurzparkzonen werden gemäß § 25 StVO idgF. Parkgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen während der Zeit 15. Mai bis 15. September jeden Jahres nach Maßgabe der Kurzparkzonenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Gebührenpflicht besteht für folgende Parkplätze:
 - a) Parkplatz Dermuth, Gst.Nr. 921/2, KG Pörschach
 - b) Parkplatz Johannaweg, Gst.Nr. 960/4, KG Pörschach
 - c) Parkplatz Wahliswiese, Gst.Nr. 970/1, KG Pörschach
 - d) Parkplatz Seeuferstraße-Ost, beginnend in der Mitte des Gst.Nr. 118/11, KG Sallach bis zum Ende der Seeuferstraße
3. Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gilt das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Ziffer 13 d und 13 e der Straßenverkehrsordnung 1960, idgF., mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3

Höhe und Entrichtung der Abgabe

- a) Die Höhe der Parkgebühr wird für je eine halbe Stunde Abstelldauer mit 0,50 Euro festgelegt.
- b) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten innerhalb von 10 Minuten nach Beginn des Abstellvorganges zu erfolgen. Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist deutlich sichtbar zu machen.
- c) Der aus von der Gemeinde Pörschach am Wörther See aufgestellten Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar, unmittelbar hinter der Windschutzscheibe oder an anderer geeigneter Stelle des Kraftfahrzeuges, anzubringen.

§ 4

Abgabenschuldner

- a) **Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zehn Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar durch Entrichtung der Parkgebühr unter Verwendung der aufgestellten Parkscheinautomaten.**
- b) Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar angebracht wurde.

§ 5

Ausnahmen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26 u. § 26a der StVO 1960 idgF.

- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960 idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge)

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates 4. Juni 2008, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Franz Arnold

Angeschlagen am: 30.05.2011
Abgenommen am: 14.06.2011